



1. Allgemeines

Soweit schriftlich nichts Anderes vereinbart, gelten für alle Kundenbeziehungen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Rudolf Hirt AG (des weiteren RHAG genannt). Mit Annahme einer Offerte, eines Servicevertrages oder Annahme weiterer Leistungen der RHAG erklärt sich der Kunde mit diesen einverstanden. Abweichungen von diesen AGB oder andere vorformulierte Vertragsbedingungen von Kunden oder von Dritten gelten nur, soweit die RHAG diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

2. Beginn, Dauer, Kündigung

Beginn und Dauer eines Servicevertrages werden im Servicevertrag geregelt. Die ordentliche Kündigung hat 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben zu erfolgen, ansonsten verlängert sich der Servicevertrag automatisch um ein Jahr.

3. Preise / Preisanpassungen

Es gelten die Preise gemäss Servicevertrag oder aktueller Preisliste der RHAG, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Die RHAG kann die Preise auf Beginn einer neuen Vertragsperiode ändern, wenn allgemeine Teuerung, Mehrwertsteuererhöhungen, vorgeschriebene Zusatzleistungen, teurere oder arbeitsaufwändigere Arbeitshilfsmittel oder andere Kostenänderungen vorliegen. Eine entsprechende Preisanpassung der RHAG berechtigt den Kunden nicht zu einer ausserordentlichen Kündigung.

4. Rechnungsstellung

Für den Servicevertrag wird jährlich im Voraus Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im Januar für das laufende Jahr.

5. Zahlung und Zahlungsverzug

Die Rechnung ist innert spätestens 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zahlbar. Die RHAG kann ihre Leistungen unter dem Servicevertrag bis zum Eingang der Zahlung des Kunden zurückhalten.

Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins von 5% p.a. geschuldet. Die RHAG kann zusätzlich Spesen und weiteren Schaden geltend machen. Erfolgt die Zahlung auch nach Mahnung der Nachfristsetzung nicht, kann die RHAG mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

6. Leistungsumfang Servicevertrag

Die Leistungen seitens der RHAG und den Kunden werden im Servicevertrag abschliessend geregelt.

7. Nicht im Servicevertrag enthaltene Leistungen

Folgende Leistungen der RHAG sind nicht im Servicevertrag enthalten:

- Wartungen an Anlageteilen und Geräten, welche nicht Teil des Vertragsgegenstandes sind;
- Störungsbehebungen ausserhalb der normalen Arbeitszeit sowie an Wochenenden und an Feiertagen, sofern nicht explizit anders im Servicevertrag vereinbart;
- Wartezeiten und Verzögerungen, die nicht der RHAG angelastet werden können;
- Mehraufwand für Anfahrtkosten und Transportkosten zu schlecht zugänglichen Anlagen;
- Arbeitsleistung infolge unsachgemässer Bedienung und fahrlässiger oder absichtlicher Beschädigung oder dergleichen;
- Arbeitsleistung infolge Stromunterbruch, ausgeschalteter Schalter oder Fühler, defekter Stromzuleitung und Sicherungen, defekter Wasserzuleitung oder dgl. sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt und Elementarschäden oder dergleichen;
- Arbeitsleistung infolge einer Reinigung, Entkalkung oder leeren Tanks / Neufüllung von Tanks sowie Störungen, die auf die Einwirkung Dritter zurückzuführen sind;
- Störungsbehebungen, welche als Folge von Ablehnung oder Unterlassung von Reparatur- und Revisionsarbeiten entstehen, die von der RHAG als notwendig empfohlen wurden, vom Kunden aber nicht ausgeführt wurden;
- Umbau, Ersatzteillieferung und Neueinstellung von veralteten, nicht mehr dem Stand der Technik oder gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vertragsgegenständen.

8. Durchführung und Zeitpunkt der Leistungen

Anzahl und Zyklus der auszuführenden Leistungen der RHAG bestimmen sich nach dem Servicevertrag. Die Leistungen werden grundsätzlich zu normalen

ff. 8. Durchführung und Zeitpunkt der Leistungen

Geschäftszeiten durchgeführt. Dem Kunden wird frühzeitig ein Terminvorschlag unterbreitet. Servicearbeiten können auch anlässlich einer Störungsbehebung erledigt werden.

Der Kunde verpflichtet sich, die Anlage auf den von der RHAG bestimmten, vorher bekanntgegebenen Zeitpunkt dem Servicemonteur zur ungehinderten Durchführung der Servicearbeiten zur Verfügung zu halten. Falls erforderlich, werdem dem Servicemonteur der RHAG durch den Kunden unentgeltlich Hilfskräfte, Leitern oder Gerüste zur Verfügung gestellt. Der Servicemonteur ist durch den Kunden vor Beginn der Servicearbeiten unaufgefordert über alle aufgetretenen Störungen und Unregelmässigkeiten am Vertragsgegenstand vollständig zu orientieren.

9. Ersatz von Bestandteilen

Der Servicevertrag regelt abschliessend, welche Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien und welcher Arbeitsaufwand für den Ein- und Ausbau von defekten Bestandteilen im Vertragsgegenstand inbegriffen sind. Die RHAG behält sich das Recht vor, neue oder revidierte Teile einzusetzen.

10. Gewährleistung und Haftung

Die RHAG gewährleistet die fachgerechte Ausführung der vereinbarten Arbeiten und die Verwendung von geeigneten Materialien. Die Arbeiten und die Materialien sind vom Kunden innerhalb 7 Arbeitstagen zu prüfen. Unterlässt der Kunde daraufhin eine Mängelmitteilung, so gilt die Arbeit / die Lieferung als genehmigt.

Die Gewährleistung für Servicearbeiten beträgt 6 Monate. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss oder Abnutzung unterliegen (Dichtungen, elektrische Teile, Chemikalien usw.) und alle Arbeiten in diesem Zusammenhang sowie Arbeiten im Zusammenhang mit Korrosionsschäden. Die Gewährleistung der RHAG erfasst unter Ausschluss der gesetzlichen Möglichkeiten und nach Wahl der RHAG die Reparatur oder eine kostenlose Ersetzung von defekten Teilen.

Die RHAG haftet nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit.

Die RHAG haftet weiter insbesondere nicht für:

- Schäden aufgrund fehlerhaften Betriebs, Nichtbeachten der Betriebs- oder gesetzlicher Vorschriften oder ungenügender Wartung des Vertragsgegenstandes;
- Elementarschäden;
- Schäden aufgrund verborgener Mängel, die bei ordnungsgemässer Wartung oder Störungsbehebung nicht entdeckt werden konnten;
- jegwelche Schäden, wenn am Vertragsgegenstand ohne Einverständnis der RHAG Änderungen oder Eingriffe irgendwelcher Art vorgenommen wurden;
- jede Art von Folgeschäden (insbesondere Nutzungsausfall, entgangener Gewinn oder Verrottungs-, Überschwemmungs- oder Umweltschäden, die nicht direkt den Vertragsgegenstand betreffen).
- Gewährleistung und Garantie für Pumpen oder andere Objekte, resp. Material wird gemäss den Liefer- und Garantiebestimmungen der entsprechenden Hersteller/Produzenten gewährt.

11. Regiearbeiten

Es gelten die Preise gemäss den aktuellen Regieansätzen der RHAG soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Ansonsten gelten die vorliegenden Bestimmungen gemäss Ziff. 1., 3., 5. und 10.

12. Schlussbestimmungen

Widersprechen sich AGB und Servicevertrag, geht die Regelung im Servicevertrag vor. Für diese AGB gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG). Gerichtsstand ist Biel.

Die RHAG ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Dazu teilt die RHAG die geänderten AGB schriftlich oder per Email mit, unter Hinweis auf das Datum der Inkraftsetzung. Akzeptiert der Kunde nicht, so ist er berechtigt, den RHAG Servicevertrag ausserordentlich innert 30 Tagen seit der Anzeige durch schriftliche Mitteilung an die RHAG zu kündigen. Andernfalls gelten die geänderten AGB als genehmigt.